

Satzung des nicht eingetragenen Vereins „Windradfreies Kraichtal“

Version 1 vom 1.1.2021

Gezeichnete Ausgabe 1 von 2: Roland Heim. Gezeichnete Ausgabe 2 von 2: Joachim Cäsar.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 1.1.2021 gegründete Verein führt folgenden Namen: Windradfreies Kraichtal n.e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kraichtal.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt folgenden Zweck:
Erhaltung des Landschaftsbildes und Naherholungswertes, Schutz von Gesundheit, Flora, Fauna und Immobilienwerten durch Verhinderung von Windradprojekten auf der Gemarkung Kraichtal.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
Informationssammlung, -aufbereitung und -weitergabe
Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen
Erstellung und Verteilung von Flyern
Regelmäßige Pressebeiträge
Sammlung von Unterschriften
Abstimmungen mit politisch Verantwortlichen
Betreiben einer Webseite
Mitgliedertreffen
Weitere Aktivitäten
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mitglieder und Helfer des Vereins.
6. Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben und unverhältnismäßig hohen Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Freigabe und der schriftlichen Bestätigung durch einen Vorsitzenden an die Antragstellerin/den Antragsteller.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig und muss schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Die Frist beträgt 1 Monat zum Ende des laufenden Monats.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:

Bei regelmäßiger Unruhestiftung innerhalb des Vereins
Bei Verurteilung wegen rechtswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit dem Verein
Bei Missbrauch des Vereins für politische Ziele
Bei Abwendung von den Vereinszielen
Bei Unterstützung von Organisationen, die den Vereinszielen zuwiderhandeln

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a.) der Vorstand b.) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist weiterhin verantwortlich für:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. die Buchführung
 - d. die Erstellung des Jahresberichtes
 - e. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch alle Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorsitzender. In diesem Fall wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, in der ein neuer Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter vom Vorstand bestimmt.
6. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme bei Auflösung des Vereins und Änderungen von Satzung und Vereinszweck) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollersteller zu unterschreiben.
9. Anträge können erstellt werden von:
 - a. jedem erwachsenen Mitglied
 - b. bei minderjährigen Mitgliedern von einem gesetzlichen Vertreter
 - c. vom Vorstand
10. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit von mindestens 50% der Mitglieder bejaht wird.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Juristische Personen als Mitglieder haben jeweils auch eine Stimme und werden vertreten durch Ihren Vorsitzenden.
3. Je ein gesetzlicher Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
5. Das Stimmrecht kann per Handzeichen oder in Schriftform ausgeübt werden.

§ 12 Änderungen Satzung, Vereinszweck

1. Für den Beschluss über Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Mitglieder des Vorstands dürfen für Ihre Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhalten.

§ 14 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
3. Die detaillierte Handhabung des Datenschutzes im Verein ist in einer separaten Datenschutzrichtlinie festgelegt.

§15 Haftung des Vereins

Bezüglich Haftung finden § 31 und § 54 BGB Anwendung: Jeder neben dem Verein haftet für die Erfüllung eines Rechtsgeschäfts, das er namens des Vereins eingegangen ist.

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen für Vereinsschulden. Der ehrenamtlich tätige Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, kann aber bei der Eingehung von Rechtsgeschäften für den Verein auch neben diesem persönlich haften. Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins, es sei denn, dass sie für ihn Rechtsgeschäfte eingegangen sind.

§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an „Gegenwind Obergrombach-Helmsheim-Kraichgau e.V.“. Das Geld soll zum in dieser Satzung festgelegten Vereinszweck verwendet werden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist am 1.1.2021 vom Vorstand des Vereins „Windradfreies Kraichtal n.e.V.“ beschlossen worden und in Kraft getreten.

Kraichtal, den 1.1.2021

(im Original-Dokument unterzeichnet)

Roland Heim (Erster Vorsitzender)

(im Original-Dokument unterzeichnet)

Joachim Cäsar (Zweiter Vorsitzender)